



P+R-Satzung der Stadt Wächtersbach

Lesefassung

Stand: 09.07.2014

Hinweise zur Lesefassung

Die P+R-Satzung der Stadt Wächtersbach wurde zur besseren Recherche und Lesbarkeit hier als Lesefassung zur Verfügung gestellt, in der etwaige Änderungen bereits mit eingearbeitet wurden. Dabei wurde sich bemüht, die Lesefassung aktuell, vollständig und frei von inhaltlichen Fehlern anzubieten. Dennoch kann trotz größter Sorgfalt das Auftreten von Fehlern nicht völlig ausgeschlossen werden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Lesefassungen wird daher keine Haftung übernommen. Maßgebend ist allein der im offiziellen Bekanntmachungsorgan abgedruckte Text des Regelwerkes und deren Änderungen.

Eingangsformel

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), hat die Stadtverordnetenversammlung am 03.07.2014 folgende Satzung über die P+R-Parkplätze beschlossen:

§ 1

Folgende P + R - Parkplätze der Stadt Wächtersbach sind öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 19 HGO, zu der alle Personen nach näherer Bestimmung der Benutzungsordnung Zufahrt zum Abstellen der Fahrzeuge haben:

- a. Gegenüber dem Bahnhof (untere Poststraße)
- b. Ecke Bahnhofstraße/Main-Kinzig-Straße
- c. Am Bahnhof zwischen Rampe zur B276 und Gleisanlage

§ 2

- (1) Die Benutzungsgebühren für die P+R-Parkplätze werden in einer Gebührenordnung festgesetzt.
- (2) Die Gebührenordnung wird, gemäß § 51 HGO, durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

§ 3

Die Benutzung für die P+R-Parkplätze richtet sich nach den straßenverkehrsrechtlichen und haftungsrechtlichen Vorschriften. Der Magistrat kann hierzu eine Benutzungsordnung erlassen.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Wächtersbach, den 07.07.2014

Der Magistrat der Stadt Wächtersbach

Weiher
Bürgermeister

Bescheinigung

Es wird hiermit bescheinigt, dass die vorstehende Satzung über die P + R-Parkplätze der Stadt Wächtersbach vom 07.07.2014 gemäß § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Wächtersbach vom 28. Januar 1994 (Stadt-Anzeiger Nr. 1, Seite 1 vom 04.02.1994) in der Gelnhäuser Neuen Zeitung vom 09.07.2014, Seite 39, veröffentlicht wurde.

Wächtersbach, den 09.07.2014

Der Magistrat der Stadt Wächtersbach

Paul
Magistratsrat